



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/II/ 11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. April 1978

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

### Erste Tagung

Genf, 17. bis 19. April 1978

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

#### Eröffnung der Tagung

1. Die erste Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand in der Zeit vom 17. bis 19. April 1978 in Genf statt. Alle Verbandsstaaten waren vertreten. Von den eingeladenen Nichtverbandsstaaten waren Irland, Japan, Kanada, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika durch Beobachter vertreten. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beige-fügt.
2. Die Tagung wurde von Dr. Böringer, dem Ausschussvorsitzenden, eröffnet; der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer.
3. Der Vorsitzende würdigte kurz die Leistungen der drei Organe, die nach einer auf der elften ordentlichen Tagung des Rats im Dezember 1977 gefassten Entscheidung von dem Ausschuss ersetzt werden sollen und deren Tätigkeit der Ausschuss übernehmen soll (nämlich die Arbeitsgruppe "Gebührenangleichung", die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" und der Sachverständigenausschuss für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung). Er sprach den drei Organen und ihren Vorsitzenden für die von ihnen im Interesse der UPOV und ihrer Verbandsstaaten und ebenso im Interesse der beitrittswilligen Nichtverbandsstaaten erbrachten Leistungen seinen Dank aus.
4. Der Vorsitzende dankte auch dem Technischen Ausschuss und insbesondere dem Vorsitzenden dieses Ausschusses für das Einverständnis, die nächste Tagung auf November zu verschieben, damit die Erörterung der Fragen durchgeführt werden könne, denen der Rat Vorrang gegeben habe, insbesondere der Frage des Verhältnisses zwischen Sortenschutz und Wettbewerbsrecht.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Ausschuss nahm einstimmig die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/I/1 an, nachdem er einen Punkt "Verschiedenes" angefügt hatte, unter dem die folgenden Gegenstände behandelt werden sollen:

- i) WIPO-Statistiken über Sortenschutz;
- ii) Austausch von Sortenbezeichnungen;
- iii) Fortschrittsbericht über den Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten.

Annahme des Berichts über die achte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

6. Die Teilnehmer traten als Sachverständigenausschuss für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zusammen und nahmen einstimmig den Bericht über die achte Tagung dieses Ausschusses in der Fassung des Dokuments ICE/VIII/6 an, nachdem sie folgende Änderungen vorgenommen hatten:

i) Die dänische Delegation bat ihre in Absatz 12 wiedergegebene Erklärung wie folgt zu ändern:

"12. Die dänische Delegation sagte, zwischen Dänemark und der Schweiz seien vorläufige Erörterungen über den Abschluss einer zweiseitigen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung geführt worden. Im Vorgriff auf eine solche Vereinbarung sei Dänemark bereit, die Prüfung für Rotklee für die Schweiz durchzuführen".

ii) In der deutschen Fassung von Absatz 14 müsse das letzte Wort ("ersetzt") durch "erstreckt" ersetzt werden.

Erörterung von Fragen zur Revision von Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens

7. Die Erörterung stützte sich auf die Dokumente CAJ/I/2, CAJ/I/3, CAJ/I/6 und CAJ/I/8, die von den Verfassern der in ihnen enthaltenen Stellungnahmen eingeführt wurden.

8. In der anschliessenden allgemeinen Erörterung warf die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika die allgemeine Frage der Anwendbarkeit des Artikels 13 auf Sorten, die nach dem Patentrecht der Vereinigten Staaten geschützt werden, auf. Er vertrat die Auffassung, der durch Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Mindestschutz umfasse im Falle vegetativ vermehrter Pflanzen nur vegetatives Vermehrungsmaterial als solches, das bedeute Material, das für Vermehrungszwecke vertrieben werde; demgegenüber sei Material, das für Pflanzzwecke verkauft werde, ausgeschlossen. Die Delegation vertrat weiter die Auffassung, Artikel 13 und insbesondere dessen Absatz 7 im gegenwärtigen Wortlaut sei nur auf Pflanzenmaterial anwendbar, das unter den Mindestschutzzumfang falle. Da patentierte Pflanzen nicht zur Vermehrung vertrieben würden (tatsächlich sei jede Vermehrung verboten und stelle eine Patentverletzung dar), sondern zu Pflanzzwecken (entweder in privaten Gärten oder für die gewerbliche Erzeugung von Schnittblumen im Fall beispielsweise einer Rosensorte), sei Artikel 13, so folgerte diese Delegation, auf durch Patente geschützte Pflanzen nicht anwendbar.

9. Mehrere Delegationen stellten diese Auslegung der in Artikel 5 Absatz 1 verwendeten Begriffe in Frage und führten insbesondere aus, die Verbandsstaaten sähen jeden Teil einer Pflanze, unter Einschluss der ganzen Pflanze, wie dies ausdrücklich im zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens festgestellt werde, als Vermehrungsmaterial an, wenn er verwendet werde, um wenigstens eine ausgewachsene Pflanze zu erzeugen. Folglich sei Artikel 13 auf Pflanzen aus einer Baumschule anwendbar und der Patentinhaber habe, auch wenn er nur solche Pflanzen verkaufe, die Sortenbezeichnung im Rahmen der Verkäufe zu verwenden.

10. Nachdem der Generalsekretär ausgeführt hatte, Artikel 13 Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts lege nicht nur dem Züchter, sondern auch Dritten Verpflichtungen auf, folgerte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, dass der Artikel über den üblichen Rahmen des Patentrechts hinausgehe.

11. Der Ausschuss prüfte sodann drei Grundsatzfragen und traf hierüber Entscheidungen. Zunächst kam er überein, dass der in Absatz 7 enthaltene Grundsatz, wonach die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes verwendet werden müsse, in dem Übereinkommen beibehalten werden solle. Er kam ferner überein, dass das Übereinkommen weiterhin eine Feststellung des Inhalts enthalten solle, dass die Sortenbezeichnung der Gattungsname der Sorte sei. Schliesslich beschloss der Ausschuss, Kollisionsnormen aufzustellen, und zwar nicht nur im Verhältnis zu Rechten aus Warenzeichen, sondern auch zu anderen Rechten, um zu vermeiden, dass die freie Verwendung der Sortenbezeichnung behindert werde.

12. Der Ausschuss prüfte eingehend den territorialen Anwendungsbereich einzelner in Artikel 13 enthaltener Bestimmungen. Im Hinblick auf die jedermann auferlegte Verpflichtung, beim Angebot oder beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte die Sortenbezeichnung zu verwenden, kam der Ausschuss überein, Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts solle auf das Gebiet desjenigen Staates beschränkt werden, in dem die Sorte tatsächlich geschützt werde (oder tatsächlich geschützt worden sei). Zu der Verpflichtung des Züchters, ein Recht, das mit einer von ihm vorgeschlagenen Sortenbezeichnung identisch ist, nicht mehr geltend zu machen, wenn es die freie Benutzung der Sortenbezeichnung behindern würde, entschied der Ausschuss, der Diplomatischen Konferenz drei Alternativen vorzulegen, nämlich, dass der Züchter die Geltungsmachung seines Rechts nicht soll fortsetzen können in

- i) allen Verbandsstaaten, die das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwenden, zu der die Sorte gehört,
- ii) nur in dem Verbandsstaat, in dem die Sortenbezeichnung hinterlegt wird, oder
- iii) in allen Verbandsstaaten.

Schliesslich traf der Ausschuss die gleiche Entscheidung im Hinblick auf den Grundsatz, dass die Sortenbezeichnung der Gattungsname der Sorte sei und dass ein Recht nicht beantragt oder erlangt werden könne, wenn es die freie Benutzung der Sortenbezeichnung behindern könne.

13. Der Ausschuss überprüfte Artikel 13 Absatz für Absatz auf der Grundlage von Dokument DC/3 (oder Dokument CAJ/I/2, Anlage II) und verfasste einen neuen Wortlaut von Artikel 13. Dieser Wortlaut ist in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.

#### Erörterung von Fragen, die das Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Sortenschutz betreffen

14. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland berichtete, der wesentliche Grund für die Erörterung des Verhältnisses zwischen Wettbewerbsrecht und Sortenschutz sei ein Einzelfall, der vor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anhängig sei.

15. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland führte Dokument CAJ/I/4 ein und berichtete über den Ausgang der Erörterung im Beratenden Ausschuss über Wettbewerbsbeschränkungen und Monopole. Sie führte aus, die Behörden ihres Landes würden darauf hinwirken, dass die Kommission ihre Entscheidung auf die notwendigen Gesichtspunkte beschränke und die Begründung insbesondere nicht auf die Vermehrungslizenz ausdehne.

16. Es wurde befürchtet, dass die Kommission Vermehrungslizenzen - und nicht nur Lizenzen für den Vertrieb von zertifiziertem Saatgut - in der gleichen Weise behandle wie Lizenzen auf dem Gebiet industrieller Erzeugnisse. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland regte eine Koordinierung der Bemühungen innerhalb der Verbandsstaaten der UPOV an. Der Ausschuss empfahl den landwirtschaftlichen Stellen und Sortenschutzämtern, zunächst einmal die nationalen Stellen, die ihre Länder vor der Kommission vertreten, über die besonderen Merkmale der Vermehrungslizenzen eingehend zu unterrichten.

17. Es wurde schliesslich vereinbart, dass jede Delegation, um einen Meinungsaustausch über diese Frage zu ermöglichen, für die nächste Ausschusstagung eine Äusserung über die besondere Stellung, die Vermehrungslizenzen einnehmen, vorbereiten soll. Damit das Verbandsbüro eine synoptische Darstellung für die Diskussion während der nächsten Ausschusstagung vorbereiten kann, sollen, so kam der Ausschuss überein, diese Äusserungen spätestens bis zum 1. September 1978 beim Verbandsbüro eingehen.

18. Der Ausschuss teilte nicht die Befürchtung, dass die erwartete Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Sortenschutzsystem völlig aushöhlen könnte. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich in Staaten, in denen kein Schutzrecht erlangt werden kann, nach einer solchen Entscheidung die Lage im Vergleich zu vorher nicht verschlechtern würde. Was die Importe aus solchen Staaten anbetrifft, so wurde hervorgehoben, dass es in Übereinstimmung mit früheren, auf dem Patentgebiet getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auch in Zukunft möglich sein werde, Sortenschutzrechte in Fällen geltend zu machen, in denen das eingeführte Erzeugnis in einem solchen Staat ohne die Zustimmung des Züchters auf den Markt gebracht worden sei. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften würde sich nur auf Fälle beziehen, in denen der Züchter territorial beschränkte Lizenzen an zwei verschiedene Personen erteilt habe und die Erzeugnisse aus dem Lizenzgebiet einer dieser Personen in das Gebiet der anderen Person eingeführt worden seien.

#### Harmonisierung der Amtsblätter für Sortenschutz

19. Da eine Erörterung dieses Punktes zeitlich nicht möglich war, beschloss der Ausschuss, die Diskussion während der zweiten Tagung aufzunehmen. Die Delegationen wurden gebeten, etwaige Bemerkungen zu Dokument CAJ/I/5 spätestens bis zum 1. Juli 1978 zu übermitteln.

#### WIPO-Statistiken über Sortenschutz

20. Die französische Delegation wies darauf hin, dass die statistischen Angaben zur Zahl der Sortenschutzanmeldungen und der erteilten Schutzrechte, um die die WIPO die Verbandsstaaten bittet, irreführend seien, da sie nach dem Wohnsitzland des Anmelders aufgegliedert seien, während unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheidend sei, ob die Sorte in dem Bezugsland oder in einem anderen Land gezüchtet worden sei. Sie habe hierzu an den Generaldirektor der WIPO ein Schreiben gerichtet und die Antwort erhalten, es sei nicht möglich, die Statistiken zu ändern, da sie Teil einer ganzen Serie von Statistiken über gewerblichen Rechtsschutz seien; der Leser könne jedoch in einer Fussnote auf die geschilderte Lage aufmerksam gemacht werden.

21. Es wurde erörtert, ob es sich lohne, Informationen, die vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkt zweckdienlicher seien und mehr in die Einzelheiten gingen, im Informationsblatt der UPOV (UPOV-Newsletter) zu veröffentlichen.

22. In den Erörterungen zu dieser Frage wurde erwogen, ob der Wert solcher zusätzlicher Veröffentlichungen die Arbeit rechtfertige, die hierdurch den nationalen Behörden erwachse. Schliesslich wurde beschlossen, diese Frage nach der Diplomatischen Konferenz erneut zu erörtern.

#### Bemerkungen zum Austausch von Sortenbezeichnungen

23. Die französische Delegation berichtete, dass in Fällen, in denen Bedenken gegen eine Sortenbezeichnung wegen eines bestehenden Warenzeichens geltend gemacht worden seien, der Züchter den Wunsch haben könnte, mit dem Inhaber des Warenzeichens in Verbindung zu treten, um dessen Zustimmung zum Gebrauch der Sortenbezeichnung zu erlangen. Die Delegation schlug daher vor, den Namen des Warenzeicheninhabers auf jeder Einwendung anzugeben, die auf die Existenz eines Warenzeichens gestützt werde.

24. Der Ausschuss kam überein, alle Staaten, deren Ämter Sortenbezeichnungen gegenüber Warenzeichen prüfen, zu bitten, auch den Namen und die Adresse des Warenzeicheninhabers auf dem Formblatt anzugeben, das für die Geltendmachung von Einwendungen benutzt wird.

#### Fortschrittsbericht über den Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

25. Alle Delegationen berichteten, wie es im Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung üblich war, über den Abschluss - oder bevorstehenden Abschluss - zweiseitiger Vereinbarungen durch ihre Behörden mit den Behörden anderer Verbandsstaaten über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten.

26. Hiernach sind zwei zweiseitige Vereinbarungen seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung unterzeichnet worden, nämlich eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, die andere zwischen der Schweiz und Frankreich, während mehrere andere zweiseitige Vereinbarungen entweder erst ertörtet würden oder sich bereits im Entwurfsstadium befänden. In diesem Zusammenhang brachten einige neue Verbandsstaaten der UPOV ihre Anerkennung für die Hilfe zum Ausdruck, die sie bei der Prüfung von Sorten von anderen Verbandsstaaten erhalten haben.

27. Der Ausschuss bestätigte, dass in Zukunft die Statistiken und der Überblick über den Austausch von Prüfungsberichten zwischen Verbandsstaaten nicht von diesem Ausschuss, sondern von dem Technischen Ausschuss behandelt werden würden.

28. Der Ausschuss beschloss weiter, Angebote von Verbandsstaaten, Prüfungen für andere Verbandsstaaten in bezug auf bestimmte Arten durchzuführen, in Zukunft im Technischen Ausschuss zu erörtern; dies gelte auch für Probleme, die sich in Zukunft daraus ergeben könnten, dass die Prüfungskapazität einzelner Verbandsstaaten für bestimmte Arten den "Sättigungsgrad" erreicht habe, was bedeute, dass diese Staaten nicht mehr länger in der Lage seien, die Prüfung von Sorten dieser Arten für weitere Staaten zu übernehmen.

29. Der Ausschuss nahm Kenntnis von dem Bericht der schwedischen Delegation, dass zusätzlich zu den Angeboten für die Prüfung in bezug auf Dill und Lieschgras, die in der Vergangenheit abgegeben worden seien, ihr Land nunmehr auch bereit sei, Prüfungen für Weisskohl und Glashaussorten von Salat oder - wahlweise - Freiland-salat oder Treibhaustomaten zu übernehmen.

#### Programm für die zweite Ausschusstagung

30. Der Ausschuss kam überein, dass die Tagesordnung seiner zweiten Tagung, die vom 15. bis zum 17. November 1978 stattfinden soll, folgende Punkte umfassen solle: Beziehung zwischen Wettbewerbsrecht und Sortenschutz; Harmonisierung von Amtsblättern für Sortenschutz. Je nach der Entscheidung des Beratenden Ausschusses solle die Tagesordnung auch einen Meinungsaustausch über die langfristige Entwicklung des Verbands und über die engere Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten umfassen. Der Punkt "Mustergesetz über Sortenschutz" solle nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn das Verbandsbüro in der Lage sei, einen Entwurf so rechtzeitig zu verteilen, dass eine eingehende Vorbereitung auf schriftlichem Wege möglich sei; andernfalls solle dieser Punkt bis zum Jahre 1979 vertagt werden.

31. Dieser Bericht wurde von dem Ausschuss in seiner Sitzung vom 21. April 1978 einstimmig angenommen, vorbehaltlich von Änderungen, die von Beobachterdelegationen im Hinblick auf ihre Bemerkungen erbeten werden.

[Zwei Anlagen folgen]

## ANNEX I

## LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. DERVEAUX, Inspecteur général au Ministère de l'Agriculture, 1, rue Marie-Thérèse (3e étage), 1040 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur-principal - Chef de service au Ministère de l'Agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Secretariat of the Danish Research Service for Soil and Plant Sciences, Statens Planteavlkontor, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. A. SUNESEN, Head of Section, Ministry of Agriculture, Slotsholmsgade 10, 1216 Copenhagen
- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Secretariat of the Board for New Plants, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. Y.-D. LAUGIER, Chef de la Division des marques, Institut National de la P.I., 26bis, rue de Leningrad, Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Dr. habil. W. TILMANN, Regierungsdirektor, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn
- Mr. H.J. SCHMID, Oberregierungsrat, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn
- Dr. A. MÜHLEN, Legationsrat 1. Klasse, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, 28D, Chemin du Petit-Saconnex, 1211 Genf 19

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Mr. G.L. CUROTTI, Joint-Director, Oversea Laboratory Agronomic Institute, 4, rue Cocchi, Florence

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. K.A. FIKKERT, Legal Advisor, Ministry of Agriculture and Fisheries,  
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Board for Plant Breeders' Rights, P.B. 104,  
6700 AC Wageningen

Mr. R. DUYVENDAK, RIVRO, Postbus 32, 6700 AA Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

M. J.U. RIETMANN, Attaché agricole, Ambassade de l'Afrique du Sud, 59, Quai d'Orsay,  
75007 Paris

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. E. ÅBERG, Department of Plant Husbandry, Swedish University of Agricultural  
Sciences, 750 07 Uppsala

Mr. S. MEJEGAARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack, 103 10 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Mr. W. GFELLER, juristischer Beamter, Abteilung für Landwirtschaft des EVD,  
Büro für Sortenschutz, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern

M. R. GUY, Chef du Service chargé de l'examen à la Station des recherches de  
Changins à Nyon, Château de Changins, 1260 Nyon

Mr. K. WÜTHRICH, juristischer Beamter, Eidgenössisches Amt für geistiges  
Eigentum, Markensektion, Eschmannstr. 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. P.W. MURPHY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House  
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTERCANADA/KANADA

Mr. R.J.G. JUNK, Seed Section, Plant Products Division, Agriculture Canada,  
Ottawa, K1A 0C5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. D. HICKEY, Assistant Principal, Department of Agriculture, Kildare Street,  
Dublin 2

Mr. T. BRODERICK, Agricultural Inspector, Agricultural House, Kildare Street,  
Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. H. SHIRAI, First Secretary, Permanent Delegation of Japan to the International  
Organizations at Geneva, 10 Ave. de Budé, Geneva

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Mr. R. LOPEZ DE HARO, Subdirector Tecnico de Laboratorios y Registros de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Carretera de la Coruña, Km. 7,5, Madrid 35

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, U.S. Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, DC 20231

Mr. B. LEESE Jr., Acting Commissioner, Plant Variety Protection Office, Agricultural Marketing Service, Department of Agriculture, Library Bldg., Beltsville, MD

III. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Dr. D. BÖRINGER, President

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General  
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General  
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer  
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of Annex I,  
Annex II follows]

## ENTWURF VON DOKUMENT DC/4

## ENTWURF DES REVIDIERTEN UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorgelegter  
Alternativvorschlag für Artikel 13

1. In Übereinstimmung mit einer vom Rat während seiner elften Tagung im November 1977 getroffenen Entscheidung (siehe Dokument C/XI/21 - Absatz 14 Buchstabe ii)) hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss während seiner ersten Tagung vom 17. bis 19. April 1978 die Frage des Artikel 13 überprüft. Er ist übereingekommen, den in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegebenen Wortlaut der Diplomatischen Konferenz als Alternativvorschlag für den neuen Wortlaut von Artikel 13, wie er in Dokument DC/3 abgedruckt ist, zu unterbreiten.

2. Es wird daran erinnert, dass die Regierungen und Organisationen, die zu der Diplomatischen Konferenz eingeladen worden sind, die Gelegenheit erhalten haben, zu den Dokumenten, die ihnen übermittelt worden sind, Stellungnahmen abzugeben und Alternativvorschläge zur Änderung jedes Artikels des Übereinkommens einzureichen.

3. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss möchte auf folgende Punkte hinweisen:

i) Im Vergleich zu dem gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 13 sind die Absätze 3 und 4 ausgetauscht worden, um zu verhindern, dass die zuständigen Behörden durch das Übereinkommen verpflichtet werden, die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen gegenüber dem Züchter oder dritten Personen zustehenden Rechten, die den freien Gebrauch der genannten Bezeichnungen behindern könnten, zu überprüfen. Diese Umkehrung hindert jedoch keine Behörde daran, eine solche Prüfung vorzunehmen.

ii) Der Zusatz des Satzteils "wenn die Sorte feilgehalten oder vertrieben wird" in Absatz 9 will sicherstellen, dass zusätzliche Angaben, insbesondere Warenzeichen oder Handelsnamen, nicht als Bezeichnungen von Sorten in offizielle Dokumente, die von einer Regierungsstelle herausgegeben werden, aufgenommen werden können.

iii) Absatz 9 Satz 2 will sicherstellen, dass die zusätzliche Angabe die Sortenbezeichnung nicht überschattet und dass die Bezeichnung den ihr verliehenen Funktionen entsprechen kann.

[[Anlage folgt]]

[Anlage zu Dokument DC/4]

NEUER WORTLAUT VON ARTIKEL 13 GEMÄSS EINEM VORSCHLAG  
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

## Artikel 13

Sortenbezeichnung

- (1) Eine Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.
- (2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.
- (3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde eingereicht. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Sortenschutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.
- (4) a) Reicht der Züchter in einem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung eine Bezeichnung ein, für die er ein Recht genießt, das die freie Benutzung der Sortenbezeichnung verhindern würde, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an sein Recht [Alternative 1: in einem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwendet, zu der die Sorte gehört] [Alternative 2: in diesem Staat] [Alternative 3: in einem Verbandsstaat] nicht mehr geltend machen, um die freie Benutzung der Sortenbezeichnung zu verhindern.
- b) Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde von dem Züchter, dass er eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.
- (5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Schutzrechtserteilung zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.
- (6) Die zuständige Behörde jedes Verbandsstaats stellt sicher, dass die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten über den Sortenschutz betreffende Angelegenheiten, einschliesslich insbesondere der Einreichung, Eintragung und Streichung solcher Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die diese Bezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Einwendungen gegen die Eintragung einer Sortenbezeichnung zugehen lassen.\*
- (7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 Buchstabe b ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

---

\* Diese Bestimmung könnte durch den Zusatz eines zusätzlichen Unterabsatzes in Artikel 21 ergänzt werden, wonach die Pflichten des Rats die Aufgabe einschliessen würden, Verfahrensregeln für die gegenseitige Unterrichtung der Behörden der Verbandsstaaten über Sortenbezeichnungen anzunehmen.

(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

a) Die Sortenbezeichnung darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;

b) die Sortenbezeichnung wird [Alternative 1: in einem Verbandsstaat, der die Bestimmungen des Übereinkommens auf die Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, anwendet] [Alternative 2: in diesem Staat] [Alternative 3: in jedem Verbandsstaat] als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Vorbehaltlich des Absatzes 4 Buchstabe b kann niemand [Alternative 1: in einem Verbandsstaat, der die Bestimmungen des Übereinkommens auf die Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, anwendet] [Alternative 2: in diesem Staat] [Alternative 3: in einem Verbandsstaat] ein Recht beantragen oder erhalten, das die freie Benutzung der Sortenbezeichnung behindern könnte.

(9) Für ein und dasselbe **Erzeugnis** darf der Sortenbezeichnung [, wenn die Sorte feilgehalten oder vertrieben wird,]\* eine Fabrik- oder Handelsmarke oder eine Handelsbezeichnung hinzugefügt werden. [Wird eine solche Angabe hinzugefügt, so muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.]\*

---

\*

Einige Delegationen würden es vorziehen, wenn die Wörter in eckigen Klammern gestrichen würden.

[Ende des Dokuments]